

Beschluss

vom 12. Juli 1991

über die Strassenverkehrsgebühren

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr;

gestützt auf die Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln;

gestützt auf die Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr;

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr;

in Erwägung:

Den Kantonen wurden im technischen wie im administrativen Bereich einerseits neue Aufgaben übertragen; andererseits wurde kürzlich das Gesetz über die Besteuerung der Motorfahrzeuge und Anhänger geändert. Dies bedingt eine Anpassung des Beschlusses vom 17. Dezember 1974 betreffend die Strassenverkehrsgebühren.

Um die Gebührenerhebung für die Erlangung des Führerausweises zu vereinfachen, führt der Beschluss eine Gebührenpauschale ein (Ausstellen des Lernfahrausweises, Theorie- und Führerprüfung, Verlängerungen des Lernfahrausweises usw.).

In Anbetracht der Kostensteigerung, die seit der letzten Revision eingetreten ist, und des Umstandes, dass einzelne dieser Verwaltungsgebühren nicht mehr kostendeckend sind, ist zudem eine Erhöhung einzelner Gebühren gerechtfertigt.

Auf Antrag der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Führerausweis
a) Im Allgemeinen

¹ Für die Erlangung eines Führerausweises werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

	Fr.
a) für die Kategorie A oder die Unterkategorie A1	170.–
b) für die Kategorie B, die Unterkategorie B1 oder die Spezialkategorie F	190.–
c) für die Kategorien C, D, CE oder die Unterkategorien C1, D1	210–300.–
d) für die Kategorien BE, DE oder die Unterkategorien C1E, D1E	180.–
e) für die Spezialkategorien G und M	60.–

² Die Pauschalgebühr umfasst das Ausstellen des Lernfahrausweises, sofern ein solcher erforderlich ist, die erste Theorie- und Führerprüfung, Verlängerungen des Lernfahrausweises, Adressänderungen und das Ausstellen eines befristeten oder unbefristeten Führerausweises. Sie deckt diese Leistungen im Rahmen der Gültigkeit des Lernfahrausweises.

³ Für Nachprüfungen bei Prüfungsmisserfolgen der Kandidaten werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) für die Theorieprüfung	30.–
b) für die praktische Prüfung:	Fr.
– Kategorie A oder Unterkategorie A1	90.–
– Kategorie B oder Unterkategorie B1	110.–
– weitere Kategorien oder Unterkategorien	90–250.–

⁴ Werden einzelne Leistungen nicht erbracht, zum Beispiel weil ein Kandidat der Prüfung fernbleibt, so wird die Pauschalgebühr nicht zurückerstattet. Die Gebühr ist bei Nichterscheinen zur Prüfung nur dann nicht geschuldet, wenn dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (das Amt) mindestens 48 Stunden im Voraus entsprechend Meldung erstattet wurde.

Art. 2 b) Kandidaten anderer Kantone

Kandidaten, die im Besitz einer Bewilligung eines anderen Kantons sind, müssen für eine Prüfung im Kanton Freiburg die in Artikel 1 Abs. 3

festgelegten Pauschalgebühren sowie einen Bearbeitungszuschlag von 20 Franken entrichten.

Art. 3 c) Besondere Prüfungen

¹ Für die folgenden besonderen Examen wird, je nach Arbeitsaufwand, eine Gebühr zwischen 50 und 400 Franken erhoben:

- a) theoretische und/oder praktische Führerprüfung nach einem Entscheid der Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr oder nach der Aufhebung oder Beifügung von Beschränkungen oder Auflagen;
- b) Prüfung für das Fahren auf dem Betriebsgelände;
- c) Prüfung für das Führen eines Fahrzeuges, das für Behinderte eingerichtet wurde;
- d) Kontrollfahrten;
- e) Eignungstest;
- f) weitere besondere Prüfungen.

² ...

³ Diese Gebühren werden auch bei Nichterscheinen zur Prüfung geschuldet, sofern dem Amt nicht mindestens 48 Stunden im Voraus entsprechend Meldung erstattet wurde.

Art. 4 d) Verschiedene Gebühren

Für die übrigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Führerausweis werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) für das Ausstellen eines neuen Lernfahrausweises infolge Änderung des Zivilstandes, Änderung der Berechtigungen oder Auflagen, Verlust des Ausweises	25.–
b) für das Ausstellen eines neuen Führerausweises infolge Änderung des Zivilstandes, Änderung der Berechtigungen oder Auflagen, Verlust des Ausweises	40–50.–
c) ...	
d) für das Ausstellen eines Lernfahrausweises	50.–
e) für den Umtausch eines ausländischen Führerausweises gegen einen schweizerischen Führerausweis ohne Prüfung	50–150.–

- | | |
|--|---------|
| f) für das Ausstellen eines Führerausweises im Kreditkartenformat auf der Grundlage des papierenen Führerausweises | 40–50.– |
| g) für das Ausstellen eines zivilen Führerausweises ohne Prüfung aufgrund eines Militärfahrausweises | 60–80.– |
| h) für das Ausstellen oder die Erneuerung eines ausländischen Führerausweises | 25.– |
| i) ... | |
| j) für die Bewilligung, den Führerausweis in einem anderen Kanton zu erlangen | 20.– |

Art. 5 Fahrlehrer und Fahrschulen, Organisatoren von Weiterbildungskursen, Kursmoderatoren und Lastwagenführer-Lehrlinge

Von Fahrlehrern und Fahrschulen, Organisatoren von Weiterbildungskursen und Kursmoderatoren sowie für die Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen werden folgende Gebühren erhoben:

Fr.

- | | |
|---|------------|
| a) für die Erteilung und den Entzug einer Fahrlehrerbewilligung und einer Bewilligung für die Durchführung von Weiterbildungskursen, je nach Arbeitsaufwand | 50 – 500.– |
| b) für die Aufsicht über die Fahrlehrer, die Inhaber von Fahrschulen, die Organisatoren von Kursen und deren Ablauf, je nach Arbeitsaufwand | 50 – 500.– |
| c) für Verwarnungen | 50 – 500.– |
| d) für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung für die Moderatoren von Weiterbildungskursen sowie für die Aufsicht über die Kursmoderatoren | 50 – 500.– |
| e) für die Bewilligung zur Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen und die Erneuerung dieser Bewilligung | 20.– |

Art. 6 Fahrzeugausweis

Für die Fahrzeugausweise werden folgende Gebühren erhoben:

Fr.

- | | |
|--|------|
| a) für das Ausstellen eines Fahrzeugausweises: | |
| – für Motorfahräder | 20.– |

– für die übrigen Fahrzeuge	40.–
– nach einem Wechsel des Zivilstands, des Namens oder des Versicherers	25.–
b) für das Ausstellen eines Duplikats	20.–
c) für die Wiedereinlösung eines vorübergehend hinterlegten Ausweises	25.–
d) für das Ausstellen eines Ausweises für ein Ersatzfahrzeug, gültig bis zu 30 Tagen	40.–
e) für das Ausstellen eines generellen Ausweises für ein Ersatzfahrzeug, gültig 1 Jahr	200.–
f) für das Ausstellen oder die Erneuerung eines internationalen Fahrzeugausweises	25.–
g) für den Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder	30–250.–
h) für die Verlängerung eines Ausweises für ein Ersatzfahrzeug vom 31. bis 60. Tag	20.–
i) für die Immatrikulation auf dem Korrespondenzweg	10–20.–

Art. 7 Prüfung der Motorfahrzeuge

¹ Für die Prüfung der Motorfahrzeuge werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) für leichte Motorwagen, Arbeitsmaschinen und -karren mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg	50.–
b) für schwere Motorwagen, Traktoren sowie Arbeitsmaschinen und -karren mit einem Gesamtgewicht über 3500 kg	100–160.–
c) für Anhänger	
– mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg	30–50.–
– mit einem Gesamtgewicht über 3500 kg	60–100.–
d) für Motorräder, Dreiradfahrzeuge, Einachser, Motorfahrräder und deren Anhänger	40.–
e) für Traktoren und landwirtschaftliche Motorkarren	50–60.–
f) ...	
g) für die zusätzliche technische Prüfung, je nach Arbeitsaufwand	20–100.–

h)	für die Prüfung nach einem Unfall, je nach Arbeitsaufwand	30–200.–
i)	...	
j)	für die Messung von Emissionen (Lärm- und Rauchmessungen sowie Abgastest), pro Kontrolle und je nach Arbeitsaufwand	50–500.–
k)	für die Prüfung eines Motorfahrzeuges, das ganz oder teilweise von der Typenprüfung befreit ist, je nach Arbeitsaufwand	50–500.–
l)	für die Kontrolle des Prüfungsberichtes eines bevollmächtigten Garagisten für: – Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiradfahrzeuge, Motorfahrräder und deren Anhänger – leichte Motorwagen	15.– 30.–
m)	für das Wiegen eines Fahrzeuges	5–10.–
n)	...	
o)	für die Registrierung einer in einem anderen Kanton durchgeführten Prüfung	20.–

² Diese Gebühr wird auch bei Nichterscheinen zur Prüfung geschuldet, sofern dem Amt nicht mindestens 48 Stunden im Voraus entsprechend Meldung erstattet wurde.

Art. 8 Kontrollschilder

Für die Kontrollschilder werden folgende Gebühren erhoben:

	Vollständiger Satz	Einzelnes Schild
	Fr.	Fr.
a)	für die Erstabgabe oder den Umtausch	50 25
b)	für befristete Schilder	70 35
c)	für die Wiedereinlösung nach Hinterlegung	30 20
d)	...	
e)	für die Abtretung unter Haltern	50–300
f)	für die Reservation während mehr als einem Jahr	25 25

Art. 9 Tagesausweise für Fahrzeuge

¹ Für Tagesausweise wird je nach Art des Fahrzeuges und der Dauer des Ausweises eine Gebühr von 15 bis 50 Franken erhoben.

² Die Versicherungsprämie wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Bei der Aushändigung eines Tagesausweises ist eine Garantie von 200 Franken zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Rückgabe der Kontrollschilder wieder zurückerstattet.

Art. 10 Sonderbewilligungen

¹ Für Sonderbewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

	1 Tag Fr.	1 Mt Fr.	12 Mte Fr.	24 Mte Fr.	36 Mte Fr.
a) für Fahrten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nacht für Fahrzeuge oder Lastenzüge	30	80	100	150	200
b) für die Benützung eines nicht bewilligten Fahrzeuges auf Strassen, die für Fahrzeuge mit mehr als 2,30 m Breite gesperrt sind	30	80	100	150	200
c) für den industriellen Gebrauch eines Landwirtschaftsfahrzeuges	–	80	100	150	200
d) für das Fahren mit einem haftplichtversicherten Fahrzeug ohne Kontrollschilder im werkinternen Verkehr auf einer beschränkten Strecke	–	80	100	150	200
e) für Ausnahmetransporte, deren Masse und/oder Gewichte die gesetzlichen Grenzen unter Einhaltung der Vorschriften der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) übersteigen, je nach Arbeitsaufwand, aber					

	1 Tag Fr.	1 Mt Fr.	12 Mte Fr.	24 Mte Fr.	36 Mte Fr.
höchstens					
bei einem Gesamtgewicht					
– bis 34 Tonnen	30	110	290	475	640
– von 34 bis 40 Tonnen	40	135	360	595	800
f) für Ausnahmetransporte, deren Masse und/oder Gewichte die Vorschriften der VRV übersteigen, pro Fahrzeug oder Lastenzug, für jede Fahrt, die auf dem Gebiet des Kantons beginnt, dieses durchquert oder auf diesem endet, je nach Arbeitsaufwand, aber höchstens					
bei einem Gesamtgewicht					
– von 40 bis 55 Tonnen	60	160	540	890	1200
– über 55 Tonnen	100	190	720	1190	1600
g) für das Schleppen von fahrbaren Transportbehältern durch ein Zugfahrzeug auf einer bestimmten Strecke	30	80	100	150	200
h) für die Verschiebung oder den Gebrauch von:					
– landwirtschaftlichen Spezialmaschinen oder Spezialanhängern, immatriculiert oder nicht, pro Fahrzeug	10	20	40	50	60
– Industriearbeitsmaschinen oder Industriekarren, immatriculiert oder nicht, pro Fahrzeug	20	50	140	180	200

² Die Kosten für Polizeihilfe werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Für Sonderbewilligungen, die für internationale Transporte ausgestellt werden, gelten die Gebühren gemäss Absatz 1.

⁴ Bei Hinterlegung der Kontrollschilder oder Annullierung des Fahrzeugausweises werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

Art. 11 Bewilligungen für sportliche Wettkämpfe

Für die Bewilligung eines Wettkampfes oder einer sportlichen Veranstaltung wird je nach Arbeitsaufwand eine Gebühr von 30 bis 1000 Franken erhoben.

Art. 12 Andere Dienstleistungen

Für andere Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a) für Auskünfte über einen Fahrzeughalter	5–20.–
b) für Fotokopien, je Seite	1.–
c) als Finderlohn für ein Kontrollschild, zu Lasten des Halters, je	10.–
d) für verschiedene Bescheinigungen, je	15.–
e) für ein Jahrespauschalabonnement für Auskünfte an Versicherungsgesellschaften und Unternehmen der Berufsbranche, je nach Arbeitsaufwand	50–4000.–
f) für den Verkauf einer Vignette	
– für Fahrräder	1–1.50
– für Motorfahräder	5–10.–
g) für administrative und technische Arbeiten für die Aushändigung von Händlerschildern, je nach Arbeitsaufwand	50–250.–
h) für die Sendung eines Telefaxes, je nach Bestimmungsort, pro Seite	2–10.–
i) für die Rückzahlung eines Steuerkredites mittels eines Checks	5–20.–
j) für Arbeiten, die durch einen Informatik-Spezialisten durchgeführt wurden, inklusive Benutzungsgebühren für die Informatik-Geräte, pro Stunde und Person	100–250.–
k) für polizeiliche Recherchen mittels elektronischer Datenverarbeitung, pro Fall	200–800.–
l) für die vom Personal des Amtes ausgeführten Aufgaben und Arbeiten, deren Gebühr durch keine	

Bestimmung des vorliegenden Beschlusses geregelt wird	40–100.–
m) für alle vom Amt gefällten Entscheide, deren Gebühr durch keine Bestimmung des vorliegenden Beschlusses geregelt wird	50–500.–

Art. 13 Aufhebung

Der Beschluss vom 17. Dezember 1974 betreffend die Gebühren in Sachen Strassenverkehr und Schifffahrt wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.